

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma; Sitz und Geschäftsjahr

Die Firma der Gesellschaft lautet: KBI GmbH.

Sitz der Gesellschaft ist Hennigsdorf.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung und der Betrieb kommunaler Liegenschaften, die Errichtung und Entwicklung gewerbenaher Standort- und Infrastruktur.

Die Gesellschaft dient vorrangig der Erfüllung öffentlicher Zwecke durch die Erfüllung von Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Daseinsvorsorge der Stadt Hennigsdorf. Sie ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem Gesellschaftszweck in Verbindung stehen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und Interessengemeinschaften eingehen.

§ 3

Selbstlosigkeit

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile, keine verdeckte Gewinnausschüttung und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 25.000,00 EUR (fünfundzwanzigtausend Euro).

Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,00 EUR, die sämtlich von der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH gehalten werden.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung
- b) die Gesellschafterversammlung

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern jeweils Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 7 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt.
3. Weitere Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert oder ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über den Gegenstand des Verlangens zuständig ist.

4. Die Gesellschafterversammlung wird durch einen Vorsitzenden geleitet, der von der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH vorgeschlagen wird. Im Falle seiner Verhinderung leitet sein Stellvertreter die Gesellschafterversammlung. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung alle Gesellschafter vertreten sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung, die per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen hat, hinzuweisen.
6. Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung oder gem. § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz gefasst. Jede 1,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind den Gesellschaftern zu übersenden.
8. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung bestimmt zu Beginn der Sitzung den Protokollführer. Der Protokollführer muss nicht Mitglied der Gesellschafterversammlung sein.

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
 - b) Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft,
 - c) Bildung und Auflösung von Rücklagen,
 - d) Verfügungen über Geschäftsanteile,
 - e) die Wahl des Abschlussprüfers,
 - f) die Feststellung und Änderung der von den Geschäftsführern jährlich im Voraus aufzustellenden Wirtschaftspläne (§ 9),
 - g) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung,
 - h) Entlastung der Geschäftsführer,

- i) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung und Beendigung des Anstellungsvertrages der Geschäftsführer.
2. Die Geschäftsführung bedarf vor Abschluss der folgenden Geschäfte und Maßnahmen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
- a) Festlegung und Änderung der Unternehmensstrategie,
 - b) Aufnahme neuer Geschäftszweige innerhalb des gesellschaftsvertraglichen Unternehmensgegenstandes,
 - c) Art und Umfang von Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen sowie Kauf und Verkauf von Betrieben oder Teilbetrieben, soweit die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg dem nicht entgegenstehen, denen darüber hinaus die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf zustimmen muss,
 - d) Abschluss, Änderung und vertragliche Aufhebung von Verträgen durch die Gesellschaft, wenn diese Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft und nicht bereits in Wirtschaftsplänen berücksichtigt sind; es handelt sich insbesondere, aber nicht ausschließlich um Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft, wenn vom Vertrag finanzielle Verpflichtungen von mehr als 100.000,00 Euro vorgesehen sind oder wenn die Verträge mit Gesellschaftern und verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern abgeschlossen werden,
 - e) Mehrausgaben von mehr als 10 % oder von mehr als 20.000,00 Euro gegenüber dem Investitionsplan,
 - f) die Aufnahme oder Gewähr von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten,
 - g) die Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,
 - h) Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten,
 - i) Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung anderer Vermögensgegenstände, die einen Wert von 100.000,00 Euro überschreiten.

Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss bestimmen, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nach den Buchstaben f) bis h) bis zu einer bestimmten Wertgrenze von dem Zustimmungsvorbehalt befreit werden.

§ 9 Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan umfasst den Investitions-, Finanz- und Erfolgsplan. Die Planung hat einen Zeitraum von vier Jahren zu umfassen.
2. Die Aufstellung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan beschließen kann.

§ 10 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

1. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses zur Prüfung vorzulegen.
3. Die Gesellschafter haben spätestens zum Ablauf der ersten sechs Monate des folgenden Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
4. Jahresabschluss und Lagebericht sind, sofern die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB ist, in entsprechender Anwendung der für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen und zu prüfen. Handelt es sich aber um eine große Kapitalgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches, sind der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen.
5. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. § 53 Abs. 1 und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes finden Anwendung.

§ 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 12 Gründungskosten

Die Gründungskosten trägt die VRB Vorratsgesellschaften GmbH.

Bescheinigung nach § 54 Abs. 1 GmbHG

Ich bescheinige, dass meine Urkunde vom 20.12.2016 (meine UR Nr. 2225/2016) die Neufassung aller gültigen Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrages enthält. Alle früheren Bestimmungen sind damit aufgehoben.

Berlin, 20. Dezember 2016




Müller, Notar

Bescheinigung nach § 54 Abs. 1 GmbHG

Ich bescheinige, dass meine Urkunde vom 20.12.2016 (meine UR Nr. 2325/2016) die Neufassung aller gültigen Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrages enthält. Alle früheren Bestimmungen sind damit aufgehoben.

Berlin, 20. Dezember 2016



Müller, Notar

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten mit dem mir in Urschrift vorliegenden Papierdokument.

Berlin, 22.12.2016

Detlef Müller, Notar